



Merkblatt – Beiträge aus Versorgungsbezügen

Unter dem Begriff Versorgungsbezüge sind alle rentenähnlichen Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu verstehen, die der Alters- oder Hinterbliebenenversorgung bzw. dem Ausgleich einer Erwerbsminderung dienen. Eine Altersversorgung ist dann betriebsbezogen, wenn der Arbeitgeber im jeweiligen Vertrag der Versicherungsnehmer ist. Seit dem 01.01.2004 sind nicht mehr nur laufende Zahlungen, sondern auch als Kapitalleistung (1) oder Kapitalabfindung (2) gezahlte Versorgungsbezüge aus der bAV beitragspflichtig. Davon betroffen sind Leistungen der Direktversicherung, der Unterstützungskassen, der Pensionskassen und von Pensionsfonds sowie auch Pensionszusagen.

- (1) Von einer Kapitalleistung spricht man, wenn bei Vertragsabschluss vereinbart wird, dass der Versorgungsanspruch statt als laufende monatliche Zahlung in einer Summe ausgezahlt wird.
- (2) Kapitalabfindungen sind im Vertrag eigentlich als laufende monatliche Versorgungsbezüge festgeschrieben. Sie werden aber nach Eintritt des Versorgungsfalls durch eine Einmalzahlung ersetzt.

Die Kapitalleistung oder Kapitalabfindung kann auch in Raten über mehrere Jahre ausgezahlt werden.

Beitragszahlung allgemein

Grundsätzlich gilt für die Beitragsberechnung bei Versorgungsbezügen der monatliche Zahlungsbetrag ohne Rücksicht auf eventuelle Abzüge (Bruttobetrag). Beiträge aus Versorgungsbezügen sind jedoch nur dann zu entrichten, wenn der Zahlungsbetrag dieser Einnahmeart insgesamt 1/20 der monatlichen Bezugsgröße übersteigt (2026 = 197,75 Euro). Wird die Grenze überschritten, sind Beiträge aus dem vollen Zahlungsbetrag zu entrichten. Mehrere Versorgungsbezüge und evtl. Arbeitseinkommen aus einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit sind dabei zusammenzurechnen.

Beitrag bei Einmalzahlungen

Wird die bAV kapitalisiert, erhalten wir vom Versicherungsträger (der Zahlstelle) eine Mitteilung über die Höhe des beitragspflichtigen Gesamtanspruchs zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles. Der Gesamtbetrag wird ab dem Folgemonat der Auszahlung für maximal 10 Jahre zur Beitragsberechnung herangezogen. Dieser ist insofern fiktiv auf 120 Monate umzulegen, sodass sich die monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus 1/120tel der Kapitalleistung errechnen.

Wird die kapitalisierte bAV in Raten ausgezahlt, ist dennoch der Gesamtanspruch zu berücksichtigen. Der 10-Jahreszeitraum beginnt mit dem Folgemonat der Auszahlung der ersten Rate.

Höhe des Beitrages zur Krankenversicherung und Beitragszahlung

Für alle pflichtversicherten Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung gilt für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung von 14,60 %. Zusätzlich ist der kassenindividuelle Zusatzbeitrag zu erheben. Dieser liegt bei der Bosch BKK bei 3,18 %.

Die Beiträge sind allein vom Versicherten zu tragen. Bei laufend gezahlten Versorgungsbezügen werden die Beiträge von der Zahlstelle einbehalten und abgeführt. Bei kapitalisierten Leistungen sind die Beiträge vom Empfänger selbst an die Krankenkasse zu zahlen.

Höhe des Beitrages zur Pflegeversicherung (Elterneigenschaft)

Der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung beträgt 3,60 %. Bestehen Beihilfeansprüche, reduziert sich der Beitragssatz um die Hälfte. Kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben bzw. die nach dem 31.12.1939 geboren sind, haben zusätzlich einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung von 0,60 % zu zahlen. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern (unter 25 Jahre) reduziert sich der Beitragssatz ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag von 0,25% je Kind. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen von Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern und Adoptiveltern, wenn die Elterneigenschaft nachgewiesen ist. Wer nicht nachweist, dass er ein Kind hat, gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, als kinderlos und muss den Beitragszuschlag zahlen.

Ein Beispiel

Herr Mustermann arbeitet in der Produktion und verdient monatlich 3.500 Euro brutto. Sein Arbeitgeber hat für ihn eine private Rentenversicherung als Entgeltumwandlung abgeschlossen. Zum 01.07.2026 geht Herr Mustermann in Rente und der Beitrag aus der zusätzlichen Rentenversicherung kann ebenfalls zum 01.07.2026 ausgezahlt werden. Er muss sich entscheiden, ob er den Zahlungsbetrag in Form einer lebenslangen monatlichen Rente (585,00 Euro) oder als Einmalzahlung (75.250 Euro) erhalten möchte. Er entscheidet sich für die Einmalzahlung. Es handelt sich hierbei um eine Kapitalleistung, auf die Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung fällig werden. Für die Ermittlung der Beiträge wird die gesamte Einmalzahlung durch 120 geteilt. So ergibt sich eine monatliche „Rente“ von 627,08 Euro, aus der Herr Mustermann 10 Jahre lang (01.08.2026 bis 31.07.2036) Beiträge zahlen muss.

**BOSCH****BKK**

Hinweise zum Bürgerentlastungsgesetz und zur Datenübermittlung ans Finanzamt

Das Bürgerentlastungsgesetz sieht vor, dass die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig sind und sich dadurch ggf. Ihre Steuerlast reduziert. Berücksichtigungsfähig sind entrichtete Beiträge, abzüglich eventueller Beitragserstattungen. Nach Ablauf des Beitragsjahres übermitteln wir diese geleisteten bzw. erstatteten Beiträge an die Finanzverwaltung. Über den Inhalt dieser Meldung werden Sie schriftlich informiert.

Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) und Bundesverfassungsgerichts (BVG) zu kapitalisierten Versorgungsbezügen

Bereits 2008 hat das BVG bzgl. Beitragserhebung auf kapitalisierte Versorgungsbezüge festgestellt, dass kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vorliegt. Insofern unterliegt eine Kapitalzahlung aus einer Direktversicherung der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung. (vom 16.05.2008, BvR 1924/07).

Weiter hat das BVG mit diesem Beschluss auch festgestellt, dass es unerheblich ist, ob die Versicherungsbeiträge während der Ansparphase vom Arbeitgeber und/oder vom Arbeitnehmer finanziert wurden. Es kommt lediglich darauf an, ob der Versorgungsbezug mit dem Berufsleben des Versicherten in Zusammenhang steht. Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die Beiträge ausschließlich vom Arbeitnehmer

- aus bereits versteuertem und sozialversicherungspflichtigem Einkommen,
- aus Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder
- im Rahmen einer Entgeltumwandlung

entrichtet worden sind.

Das BVG hat mit Beschluss vom 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) und vom 27.06.2018 (1 BvR 249/15) für Versicherungsverträge, die ursprünglich vom Arbeitgeber als Direktversicherung bzw. über eine Pensionskasse abgeschlossen wurden, weiter entschieden: Wenn die Verträge vom Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis "unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers" privat fortgeführt wurden, ist in der Auszahlungsphase nur der Anteil der Versicherungsleistung krankenversicherungspflichtig, bei dem der Arbeitgeber noch Versicherungsnehmer war. Der vom Arbeitnehmer selbst fortgeführte Anteil ist beitragsfrei. Für nach diesem Zeitpunkt gewährte Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden von den Versicherungsunternehmen solche Leistungen nicht mehr an die Krankenkassen gemeldet. Ab 01.01.2019 wurden diese Beschlüsse auch auf die anderen Durchführungswege ausgeweitet.

Wird die Kapitalabfindung in Raten ausgezahlt, ist in entsprechender Anwendung des Urteils des BSG vom 17. März 2010 – B 12 KR 5/09 R -, USK 2010-8, als beitragspflichtige Einnahme dennoch der Gesamtbetrag der Kapitalabfindung monatlich mit 1/120 zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen ist die mit Eintritt des Leistungsfalls insgesamt zustehende Kapitalabfindung.

Nach dem Beschluss des BVG vom 28.02.2008 (1 BvR 2137/06) ist der volle allgemeine Beitragssatz verfassungsgemäß. Das BVerfG führte unter anderem aus, dass die bisherige Regelung, also die Anwendung nur des hälftigen Beitragssatzes auf Versorgungsbezüge, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten gewesen sei. Es habe sich vielmehr um eine Sonderregelung gehandelt, aus der kein rechtlicher oder gar verfassungsrechtlicher Grundsatz abgeleitet werden könne und die der Gesetzgeber damit auch wieder beseitigen durfte.